



Informationsblatt

Eigenbehalte und Belastungsgrenzen (§§ 49, 50 BBhV)

I. Eigenbehalte

A. In folgenden Fällen werden Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen abgezogen:

1. Arznei- und Verbandmittel, Produkte zur enteralen Ernährung sowie Medizinprodukte nach § 22 BBhV

Der Eigenbehalt beträgt **10 %** der Kosten, **mindestens 5 Euro** und **höchstens 10 Euro**, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Beispiele:

Ein Medikament kostet 10 Euro. Die beihilfefähigen Aufwendungen reduzieren sich um den Mindestbetrag von 5 Euro.

Ein Medikament kostet 75 Euro. Der Eigenbehalt beträgt 10% vom Preis, also 7,50 Euro.

Ein Medikament kostet 120 Euro. Der Eigenbehalt ist auf maximal 10 Euro begrenzt.

2. Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Körperersatzstücke nach § 25 BBhV

Der Eigenbehalt beträgt **10 %** der Kosten, **mindestens 5 Euro** und **höchstens 10 Euro**, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln, z. B. Inkontinenzmaterial, Stoma-Artikel, beträgt der Eigenbehalt höchstens 10 Euro für den gesamten Monatsbedarf.

3. Fahrtkosten nach § 31 BBhV

Der Eigenbehalt beträgt **10 %** der Kosten, **mindestens 5 Euro**, **höchstens 10 Euro**, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Der Abzugsbetrag gilt für jede einzelne Fahrt, d. h. sowohl für die Hinfahrt, als auch für die Rückfahrt. Hiervon gibt es Ausnahmen, bei denen der Eigenbehalt nur für die **erste und letzte Fahrt** abgezogen wird:

- bei kombinierter vor-, voll- und nachstationärer Krankenhausbehandlung,
- bei Vor- und Nachbehandlung anlässlich ambulant durchgeführter Operationen,
- bei teilstationärer Behandlung (Tagesklinik),
- bei ambulanter Chemo-/Strahlentherapiesserie.

Beispiel: Chemotherapie bei einer Krebserkrankung

Es werden z. B. 10 Behandlungen bei einer Therapiesserie durchgeführt. Der Abzug des Eigenbehalts erfolgt in diesem Fall nur für die Fahrt zur ersten Behandlung und für die Rückfahrt bei der letzten Behandlung. Bei den übrigen Fahrten der gleichen Chemotherapiesserie wird kein Eigenbehalt abgezogen.

4. Familien- und Haushaltshilfe nach § 28 BBhV

Der Eigenbehalt beträgt **10 %** der Kosten, **mindestens 5 Euro** und **höchstens 10 Euro je Kalendertag**, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

5. Soziotherapie nach § 30 BBhV

Der Eigenbehalt beträgt **10 %** der Kosten, **mindestens 5 Euro** und **höchstens 10 Euro je Kalendertag**, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

6. vollstationäre Krankenhausaufenthalte nach §§ 26, 26a, 26b BBhV / Anschlussheil- und Suchtbehandlungen nach § 34 BBhV

Der Eigenbehalt beträgt **10 Euro je Kalendertag** für höchstens **28 Tage** im Kalenderjahr. Der Abzugsbetrag ist dabei sowohl für den Aufnahme- als auch für den Entlassungstag zu berücksichtigen.

7. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen / Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 BBhV

Der Eigenbehalt beträgt **10 Euro je Kalendertag** (sowohl für den Aufnahme- als auch für den Entlassungstag).

8. Häusliche Krankenpflege nach § 27 BBhV

Der Eigenbehalt beträgt **10 % der Kosten** für die ersten **28 Tage** der Inanspruchnahme im Kalenderjahr und **10 Euro** je ärztlicher Verordnung.

B. In folgenden Fällen sind Eigenbehalte nicht abzuziehen:

- Aufwendungen für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese Ausnahme gilt jedoch nicht bei Fahrtkosten,
- Aufwendungen für Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
- Leistungen im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung, einschließlich der dabei verwendeten Arzneimittel,
- Ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich der dabei verwendeten Arzneimittel,
- Aufwendungen für apothekenpflichtige Arzneimittel und für Verbandmittel,
 - die für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulanten Behandlungen benötigt und
 - in der Rechnung als Auslagen abgerechnet oder
 - auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person selbst beschafft worden sind oder
 - deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer mindestens 20 % niedriger ist als der jeweils gültige Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt,
- Heil- und Hilfsmittel, soweit vom Bundesministerium des Innern beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind,
- Harn- und Blutteststreifen,
- Aufwendungen für Spenderinnen und Spender von Organen, Geweben, Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen,

- Aufwendungen für Arzneimittel, wenn auf Grund eines Arzneimittelrückrufs oder einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Einschränkung der Verwendbarkeit eines Arzneimittels erneut ein Arzneimittel verordnet werden musste,
- bei Erreichen der Belastungsgrenze (§ 50 BBhV), sofern die Befreiung von den Eigenbehalten beantragt wurde (vgl. II. Belastungsgrenzen).

II. Belastungsgrenzen

Eigenbehalte sind **auf Antrag** nicht abzuziehen, soweit die für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen geltende Belastungsgrenze überschritten ist. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr des Abzugs folgt. Er ist jährlich neu zu stellen. Maßgeblich ist das Datum des Entstehens der Aufwendungen.

Die Belastungsgrenze beträgt **2 %** der jährlichen Einnahmen. Für chronisch Kranke, die wegen derselben Erkrankung in Dauerbehandlung sind, liegt sie bei **1 %** der jährlichen Einnahmen. Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze sind jeweils die jährlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Zu den Einnahmen gehören Dienst- und Versorgungsbezüge ohne kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten und dessen Ehe-/Lebenspartners. Hinzu kommen ggf. weitere Einkünfte des Ehe-/Lebenspartners lt. Einkommensteuerbescheid.

Die Einnahmen des Ehe-/Lebenspartners werden nicht berücksichtigt, wenn sie/er/es Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist.

Die Einnahmen vermindern sich bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Beihilfeberechtigten um 15 Prozent und für jedes berücksichtigungsfähige Kind, unabhängig vom Alter, um den steuerlichen Kinderfreibetrag.

Bis zum Erreichen der Belastungsgrenze sind alle verordneten, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die bisher nicht erstattet wurden, bei der Berechnung, ob die Belastungsgrenze erreicht wird, zu berücksichtigen.

Zu viel abgezogene Eigenbehalte werden erstattet.

III. Befreiung vom Abzug der Eigenbehalte und Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Sofern der Antrag gestellt und die Belastungsgrenze überschritten wurde, werden für den Rest des Kalenderjahres

- keine Eigenbehalte mehr abgezogen
und
- Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel erstattet, wenn die Kosten pro verordnetem Arzneimittel über folgenden Beträgen liegen:
 - für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, Anwärter und berücksichtigungsfähige Personen 8 €
 - für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und berücksichtigungsfähige Personen 12 €

- für beihilfeberechtigte Personen höherer Besoldungsgruppen
und berücksichtigungsfähige Personen 16 €

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter o. g. Adresse zur Verfügung.